

Zur Interpretation der Bundessatzung – Leitlinien des JA-Bundesvorstands und JA-Bundeskonvents

Ab wann ist es verbandsschädigend, als Funktionsträger die Junge Alternative in Zusammenhang mit Organisationen zu bringen, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden?

Die Alternative für Deutschland und die Junge Alternative stehen wie nie zuvor im Blick der Öffentlichkeit. Jegliche Anwendungen von politischem Extremismus werden deshalb besonders argwöhnisch beäugt, vor allem im Zusammenhang mit einer angeblichen Zusammenarbeit oder angeblichen personellen Überschneidungen der JA mit vom Verfassungsschutz (VS) beobachteten Organisationen.

Vor diesem Hintergrund ist insbesondere von Funktionsträgern ein erhöhtes Maß an Disziplin und Beherrschung zu erwarten. Das Agieren unserer Repräsentanten muss stets in Verantwortung vor unseren Mitgliedern geschehen und darf kein negatives Licht auf unseren Verband werfen.

Bundesvorstand und Bundeskonvent legen daher im Folgenden für alle Mitglieder transparent dar, ab wann sie das durch § 18 der Bundessatzung festgelegte Verbot, „das öffentliche Ansehen des Bundes- oder eines Landesverbandes durch [...] den Vereinszielen widersprechende Handlungen oder Äußerungen“ zu beschädigen („Verbandsschädigung“), durch Funktionsträger verletzt sieht.

Hierbei sei darauf hingewiesen, dass etwaige Unvereinbarkeitsbeschlüsse, die von den Organen der JA gefasst wurden, nicht die Hauptquelle für diese Leitlinien sind. Denn beim Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen bleibt unabhängig von solchen Beschlüssen unsere Bundessatzung maßgeblich. Die Bundessatzung schützt das öffentliche Ansehen der JA unabhängig von Beschlüssen der Organe, weshalb verbandsinterne Beschlüsse nur eingeschränkten Einfluss auf die Frage haben, ab wann eine Verbandsschädigung vorliegt. Gleichwohl sollen diese Leitlinien natürlich auch so weit wie möglich geltenden Beschlüssen im Rahmen der Satzung Geltung verschaffen.

Die Ursache für die Beobachtung einer dritten Organisation durch den Verfassungsschutz und damit ein möglicher Rückfall auf das Ansehen der JA liegt ausnahmslos außerhalb des Wirkungskreises der JA, ist aus unserer Perspektive also eine Begebenheit „höherer Gewalt“ und von unserer eigenen Beschlusslage nicht abhängig.

Mit diesen Leitlinien leisten Bundesvorstand und Bundeskonvent einen rechtsstaatlichen Beitrag, die Bestimmungen der Satzung für alle nachvollziehbar auszulegen. Bei den Leitlinien handelt es sich deshalb nicht um „neue“ Bestimmungen, sondern lediglich um eine schriftliche Fixierung der vom Bundesvorstand und Bundeskonvent mehrheitlich vorgenommenen Lesart der Bundessatzung!

Als Leitlinien legen Bundesvorstand und Bundeskonvent im Einzelnen fest:

1. **Bundesvorstand und Bundeskonvent dulden keine Aktivitäten von Funktionsträgern, welche die Junge Alternative in Zusammenhang mit vom VS (Bundesamt und Landesämter) beobachteten Organisationen bringt.** Bundesvorstand und Bundeskonvent streben (zur Umsetzung siehe Punkte 8 und 9) hiergegen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Rechte Ordnungsmaßnahmen an, in aller Regel anhand des angehängten **Sanktionsverzeichnisses**.
2. „**Funktionsträger**“ sind alle JA-Mitglieder, die ein Amt innerhalb der Jungen Alternative innehaben, ein öffentliches Mandat wahrnehmen oder für die JA sonst öffentlich in Erscheinung treten. Ehemalige Funktionsträger sind davon auch umfasst, soweit diese einen Bekanntheitsgrad über die JA hinaus erworben haben.
3. Im Umkehrschluss erfolgt eine Sanktionierung von JA-Mitgliedern, die keine Funktionsträger sind, nur dann, wenn es sich um besonders schwerwiegende Fälle handelt (beispielsweise Werbung für neonazistische Gruppierungen o.ä.).
4. Insbesondere (aber nicht nur) in der für uns als junge Menschen relativ wichtigen Online-Sphäre umfasst „**Aktivitäten**“ das Teilen von Beiträgen einer VS-beobachteten Organisation über Kanäle der Social Media und zustimmende Kommentierungen. Die Schwelle zur Verbandsschädigung wird hingegen nach Auffassung des Bundesvorstands und Bundeskonvents nicht durch das bloße Versehen von Beiträgen mit einem „Gefällt mir“ überschritten, soweit es sich nicht um einen Beitrag handelt, der Feindseligkeit gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung erkennen lässt. Auch ist es nicht verbandsschädigend, sich dezidiert kritisch mit einer vom Verfassungsschutz beobachteten Organisation auseinanderzusetzen.
5. Entsprechendes gilt somit auch für Aktivitäten im „realen Leben“, beispielsweise für die Teilnahme an Demonstrationen oder anderen Aktionen. Als besonders schwerwiegend wird insofern ein direkter Verstoß gegen alle vom Bundeskongress ausgesprochenen Verbote angesehen.
6. Hierbei ist es unerheblich, ob die Aktivität des Funktionsträgers in der Verbandssphäre (z.B. durch das Teilen eines Facebook-Beitrags einer vom VS beobachteten Organisation auf einer offiziellen Facebook-Seite der Jungen Alternative) oder in der Privatsphäre (z.B. durch das Teilen auf dem privaten Facebook-Profil) erfolgt. Maßgeblich ist allein, ob die Aktivität im öffentlichen Raum vorgenommen wurde. Bundesvorstand und Bundeskonvent gehen dabei (widerlegbar) davon aus, dass bei mindestens 100 Leuten, welche die Aktivität beobachten können, Öffentlichkeit hergestellt ist.
7. Kann die Aktivität „zurückgenommen“ werden (beispielsweise durch Löschung eines entsprechenden Facebook-Beitrags), und ist die Angelegenheit noch keiner größeren Öffentlichkeit bekannt geworden, fordert der Bundesvorstand beim ersten Verstoß formlos und mit einer Frist von 24 Stunden den Funktionsträger dazu auf, sein Handeln rückgängig zu machen. Nur wenn dies nicht erfolgt strebt der Bundesvorstand Ordnungsmaßnahmen an. Hiervon sind aber insbesondere die Mitglieder des Bundesvorstands, die Landesvorsitzenden und die stellvertretenden Landesvorsitzenden ausgenommen. Gegen diese Personen werden vom Bundesvorstand aufgrund ihrer herausgehobenen Position sofort und ohne Vorwarnung entsprechende Schritte eingeleitet, die in einer Ordnungsmaßnahme resultieren.
8. Die Leitlinien werden vom Bundesvorstand durch das Verhängen bzw. Anstreben von Ordnungsmaßnahmen in allen Fällen mit Funktionärsbezug (Punkt 2) umgesetzt, in denen eine härtere Ordnungsmaßnahme als eine Rüge geboten ist oder die Ordnungsmaßnahme sich gegen das Mitglied eines Landesvorstands richtet.
9. In allen anderen Fällen werden die Landesverbände damit beauftragt, diese Leitlinien nach pflichtgemäßem Ermessen umzusetzen.

10. Diese Leitlinien gelten aufgrund des Vertrauensschutzes nicht rückwirkend. Da die Satzung aber generell verbandsschädigendes Verhalten verbietet (s.o.) wird die Sanktionierung von „Altlasten“ hierdurch nicht von vornherein ausgeschlossen.